



Corporate Services
Abteilung CS 3 - Recht und Koordination

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: 71162-7400
Telefax: 71162-7499

5NW-148/MS



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. 17963/22-CS3/04 DVR 0000175

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Sektion Arbeitsrecht u.
Arbeitsinspektion
Stubenring 1
1011 Wien

E-Mail: post@III7.bmwa.gv.at

Wien, am 22. April 2004

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das
Arbeitsruhegesetz hinsichtlich des fliegenden Personals geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Bezug: GZ: 452.001/5-III/7/2004

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum o.g. Betreff wie folgt
Stellung:

Arbeitszeitgesetz:

Zu § 18e:

An Stelle der Worte „auf Grund der Verordnung gemäß § 131 Abs. 2 Luftfahrtgesetz“ wären die
Worte „auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie
betreffend die Voraussetzungen für die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOCV
2004), BGBl. II Nr. xxx/2004 in der jeweils geltenden Fassung,“ zu setzen.

Begründung: aus rechtsstaatlichen Erwägungen wäre die AOCV 2004 explizit zu nennen.

Zu § 28 Abs. 1c:

Da ein dem neuen § 28 Abs. 1c inhaltlich zur Gänze entsprechender Verwaltungsstraf-tatbestand
auch im § 169 Abs. 1 Z 3a des Luftfahrtgesetzes enthalten ist, wäre sicherzustellen, dass
§ 28 Abs. 1 c nicht dem in Verfassungsrang stehenden Prinzip „ne bis in idem“ gemäß
Art. 4 7. ZPMRK widerspricht.

Arbeitsruhegesetz:

Zu § 19 Abs. 4:

GZ. 17963/22-CS3/04

Im ersten Satz wäre an Stelle des Wortes „Luftverkehrsunternehmen“ das Wort „Luftfahrtunternehmen“ zu setzen.

Begründung: Der Begriff „Luftverkehrsunternehmen“ ist im gegenständlichen Zusammenhang falsch. Um auch eine inhaltliche Übereinstimmung mit dem vorgesehenen § 18e des Arbeitszeitgesetzes zu erreichen, wäre daher der Begriff „Luftfahrtunternehmen“ zu verwenden.

Die Richtlinie 2000/79/EG sieht in der Klausel 9 des Anhanges zur Richtlinie vor, dass flugdienst- und bereitschaftsfreie Tage im voraus bekanntzugeben sind. Im gegenständlichen Entwurf wird darüber jedoch keine explizite Aussage getroffen. Im Sinne eines effizienten Vollzuges wird ersucht, hinsichtlich der erforderlichen Bekanntgaben im voraus konkrete Bestimmungen zu formulieren.

Da derzeit § 27 keine Strafbestimmungen hinsichtlich des § 19 enthält, wäre es erforderlich, Strafbestimmungen bezüglich § 19 Abs. 4 aufzunehmen.

Die Stellungnahme wird in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates und in elektronischer Form an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at weitergeleitet.

Für den Bundesminister:
Dr. Brigitte Raicher-Siegl

Ihre Sachbearbeiterin:
Sandra Hoentzsch
Tel.: 71162-7415, Fax-DW: 7499
sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: